

# **Hauptsatzung des Kreises Kleve**

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
.....	
Erster Teil: Grundlagen .....	1
§ 1 Name, Sitz und Gebiet .....	1
§ 2 Wappen und Dienstsiegel.....	2
§ 3 Funktionsbezeichnung.....	2
§ 4 Gleichstellung im Kreis Kleve .....	2
§ 5 Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung.....	3
§ 6 Kreissenorenvertretung .....	3
Zweiter Teil: Kreistag, Ausschüsse des Kreistages .....	4
§ 7 Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und Gremien des Kreis Kleve.....	4
§ 7a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages .....	4
§ 8 Kreisausschuss .....	5
§ 9 Ausschüsse.....	6
§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung.....	6
§ 11 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte.....	6
§ 12 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner .....	7
§ 13 Verträge .....	8
§ 14 Akteneinsicht.....	8
§ 15 Anregungen und Beschwerden.....	8
§ 16 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.....	9
§ 17 Verdienstausfall.....	10
§ 18 Aufwandsentschädigungen.....	11
§ 18a Auslagenersatz und sonstige Leistungen .....	12
§ 19 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Kreistages .....	13
Dritter Teil: Vertretung der Landrätin/des Landrats, Bedienstete .....	13
§ 20 Allgemeiner Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Landrätin/des Landrats .....	13

---

§ 21 Ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrats.....	13
§ 22 Personalangelegenheiten .....	13
Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen.....	14
§ 23 Bekanntmachungen.....	14
Fünfter Teil: Schlussbestimmungen.....	14
§ 24 Inkrafttreten .....	14

---

---

# Hauptsatzung

## des Kreises Kleve vom 29.04.2021

Der Kreistag des Kreises Kleve hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b) in seiner Sitzung am 29.04.2021, geändert durch Beschluss am 20.06.2023 und am 23.04.2024, die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Erster Teil: Grundlagen

#### § 1

#### Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Kleve".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Kleve.
- (3) Das Gebiet des Kreises Kleve besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

Gemeinde	Bedburg-Hau,
Stadt	Emmerich am Rhein,
Stadt	Geldern,
Stadt	Goch,
Gemeinde	Issum,
Stadt	Kalkar,
Gemeinde	Kerken,
Stadt	Wallfahrtsstadt Kevelaer,
Stadt	Kleve,
Gemeinde	Kranenburg,
Stadt	Rees,
Gemeinde	Rheurdt,
Stadt	Straelen,
Gemeinde	Uedem,
Gemeinde	Wachtendonk,

---

Gemeinde Weeze,

## **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Der Kreis führt ein eigenes Wappen. Es zeigt im gespaltenem Schild vorn in Rot einen silbernen Herzschild, das Feld überdeckt von einer goldenen, achtstrahligen Lilienhaspel; hinten in Blau einen zweigeschwänzten, rot bewehrten und bezungten goldenen Löwen.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

## **§ 3 Funktionsbezeichnung**

Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Dies gilt nicht für die Gleichstellungsbeauftragte (§ 4).

## **§ 4 Gleichstellung im Kreis Kleve**

### a) Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Nach § 3 der Kreisordnung NRW ist die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung aller Geschlechter auch eine Aufgabe des Kreises. Die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Sie kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und an den verwaltungsinternen Gesprächsrunden teilnehmen. Ihr sind für alle Sitzungen rechtzeitig die Einladungen und Unterlagen zuzuleiten. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Landrätin/des Landrates widersprechen; in diesem Fall hat die Landrätin/der Landrat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Sie oder er tragen dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren (Querschnittsaufgaben), die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung aller Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie wirkt ebenso mit in Themen, die die Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Verwaltung und der kreiseigenen Gesellschaften betreffen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen. Die Ziele des LGG dürfen durch Verfahrensabsprachen nicht unterlaufen werden. Gesetzlich vorgegebene Beteiligungspflichten sind nicht abdingbar.

- 
- (4) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten beziehen sich auch auf eine Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frauen sowie einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kreis Kleve für alle Geschlechter.

b) Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

- (1) Der Kreis Kleve als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bestellt eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt gem. § 18e SGB II. Die Beauftragte für Chancengleichheit ist bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung des Kreises Kleve als kommunaler Träger zu beteiligen. Sie unterstützt und berät Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso wie den Kreis Kleve und seine Gesellschaften und Organisationen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung aller Geschlechter am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familien und Beruf.
- (2) Die Beauftragte für Chancengleichheit hat ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen am Arbeitsmarkt haben.
- (3) Die Beauftragte für Chancengleichheit legt dem Kreistag jährlich einen Bericht über ihre Aktivitäten und die Entwicklung des Arbeitsmarktes des Kreises Kleve unter Berücksichtigung der Genderaspekte vor.

## **§ 5**

### **Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung**

- (1) Mit der Wahrung der Teilhabe und Beteiligung von Menschen mit Behinderung im Kreis Kleve beschäftigt sich der zuständige Fachausschuss.
- (2) Ergänzend kann der Kreistag die Einrichtung eines Inklusionsbeirates beschließen. Ein Inklusionsbeirat berät den Kreistag und die weiteren Ausschüsse und Gremien, sowie die Verwaltung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren.
- (3) Die Tätigkeit eines Inklusionsbeirates richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Satzung.

## **§ 6**

### **Kreissenorenvertretung**

- (1) Die demografische Entwicklung im Kreis Kleve und damit einhergehend die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in den Kommunen machen es erforderlich, die Interessen dieser Menschen verstärkt wahrzunehmen. Sie sollen die politische Willensbildung mitgestalten können und ihre Interessen auch auf überörtlicher Ebene zur Geltung bringen können. Vor dem Hintergrund der politischen Teilhabe nach § 27a GO NRW wird im Kreis Kleve unter Beteiligung der im Kreis Kleve bestehenden kommunalen Seniorenvertretungen eine ehrenamtliche Kreissenorenvertretung gegründet.
- (2) Die Kreissenorenvertretung hat den Kreistag, die weiteren Ausschüsse und Gremien sowie die Verwaltung in allen Fragen, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Seniorinnen und Senioren mitzuwirken.

- 
- (3) Die Tätigkeit der Kreissenorenvertretung richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Satzung.

## **Zweiter Teil: Kreistag, Ausschüsse des Kreistages**

### **§ 7**

#### **Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und Gremien des Kreis Kleve**

Das Verfahren des Kreistages, der sonstigen Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitskreise, Beiräte, Kommissionen des Kreises Kleve richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung, soweit sich diese aufgrund von sondergesetzlichen Vorschriften keine eigene Geschäftsordnung geben. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser keine eigene Geschäftsordnung gibt.

### **§ 7a**

#### **Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern, von hinzugezogenen Personen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin/des Landrates, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW), es sei denn, sie haben ihre Zustimmung zur Anfertigung von Bildaufnahmen erklärt.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörerinnen/Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalen Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Landrätin/der Landrat oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

- (2) Film- und Tonaufnahmen von den Kreistagsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Die Film- oder Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung der Landrätin/des Landrates nicht anderweitig verwendet werden. Die Landrätin/Der Landrat bestimmt die Internetadresse unter der die Aufnahme und der Mitschnitt abgerufen werden können.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern, von hinzugezogenen Personen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin/des Landrates, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen

---

Vertreter und sonstiger Bediensteter in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW), es sei denn, sie haben ihre Zustimmung zur Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen erklärt. Die Landrätin/Der Landrat bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Falle der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann die Landrätin/der Landrat die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 3-4 entsprechend.

Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse und des Rundfunks können durch die Landrätin/den Landrat im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen.

Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch andere Personen als die Landrätin/den Landrat bzw. von ihm beauftragte Personen sowie in den in Satz 1 und 2 benannten Fällen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse und des Rundfunks sind unzulässig.

- (4) Die Kreistagsmitglieder haben die Möglichkeit, spätestens vor Beginn der Sitzung, der Anfertigung von Filmaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf die Fertigung von Filmaufnahmen unmittelbar während etwaiger Wortbeiträge. Mittelbare Filmaufnahmen, beispielsweise beim Verlassen des Platzes, bleiben von der Widerspruchsmöglichkeit unberührt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Sitzungen des Kreisausschusses entsprechend Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

## **§ 8 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin/dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird gem. § 51 Abs. 2 KrO NRW zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt die Landrätin/der Landrat nicht mit.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die Stellvertretungen einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Die Landrätin/Der Landrat ist Vorsitzende/Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertretung ihrer/seiner Vorsitzenden fest.
- (4) Der Kreistag regelt die Befugnisse des Kreisausschusses in einer Ausschusszuständigkeitsordnung.



---

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Kreistag regelt die Befugnisse der Ausschüsse in einer Ausschusszuständigkeitsordnung.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (4) Soweit der Kreistag für bestimmte Ausschüsse keine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Persönliche Stellvertretung in Fachausschüssen des Kreistages (§ 41 KrO NRW), die einer Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung. Die Wahl weiterer Stellvertreterinnen und Stellvertreter als Verhinderungsvertreterinnen/Verhinderungsvertreter ist zulässig.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglied sind, werden von der/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Die Landrätin/Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
  - a) Vergaben bis 25.999,99 Euro,
  - b) Stundungen von Forderungen aller Art bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
  - c) Niederschlagungen und der Erlass von Forderungen aller Art bis zu einem Betrag von 7.500,00 Euro im Einzelfall und
  - d) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken, soweit deren Ankaufs- und Verkaufspreis 5.000,00 Euro und deren Fläche 1.000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

## **§ 11 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte**

---

Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

- a) Vergaben ab 26.000 Euro,
- b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von 100.000 Euro,
- c) Erlass, Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen,
- d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 100.000 Euro.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der KrO NRW und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen der Landrätin/dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
  1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung,
  2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
  4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
  5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden; Veröffentlichungspflichten nach dem Korrupti-

---

onsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

### **§ 13 Verträge**

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit der Landrätin/dem Landrat und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
  - a. Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
  - b. Verträge über Vermietung von Wohnungen;
  - c. Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird;
  - d. Verträge, die Geschäfte der laufenden Verwaltung beinhalten.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r KrO NRW sind die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamtinnen und Beamte und Angestellten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.

### **§ 14 Akteneinsicht**

- (1) Die Landrätin/Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Absatz 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie/Er entscheidet auch über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht. Im Rahmen der Einsicht ist die Anfertigung von Notizen und Kopien zulässig.
- (2) Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 Absatz 2 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW vorliegt, darf keine Akteneinsicht gem. § 26 Absatz 2 KrO NRW gewährt werden.
- (3) Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Die Absätze 1 und 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

### **§ 15 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises Kleve, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unter-

---

zeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Kleve fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Kleve fallen, sind von der Landrätin/dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Petentin/Der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin/dem Landrat zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung die Landrätin/der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Der Petentin/Dem Petenten kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Petentin/den Petenten über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

## **§ 16**

### **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Kreistages über eine Angelegenheit des Kreises selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgerinnen und Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.
- (2) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen des § 23 Absatz 2 bis 5 KrO NRW nicht genügen. Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen.

- 
- (3) Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Kreistag dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.
  - (4) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid).
  - (5) Näheres ist in einer durch den Kreistag zu beschließenden Satzung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383) zu regeln.

### **§ 17 Verdienstaussfall**

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags- und Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben. Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nur, wenn es nicht möglich ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Für angefangene Stunden erfolgt eine Spitzabrechnung.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz gem. § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO NRW), es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Selbständig Erwerbstätige erhalten auf Antrag anstatt des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde. Sie wird auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt.
- (4) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (5) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstaussfalls außer Betracht.
- (6) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundenpauschalsatz nach § 6 Absatz 5 EntschVO NRW. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (7) Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in der EntschVO NRW.

- 
- (8) Arbeitszeit im Sinne des § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 GO NRW ist die Zeit, während der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unter normalen Umständen ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wären, wenn sie nicht das Mandat ausgeübt hätten; dies muss die Mandatsträgerin/der Mandatsträger plausibel darlegen. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.
- (9) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf (z.B. eine Behinderung) vor. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens ein Stundensatz in Höhe des Regelstundensatzes gem. § 6 der EntschVO NRW erstattet. Bei besonderen Bedarfen kann hiervon abgewichen werden.

Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Absatz 1 Satz 2 GO NRW geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

### **§ 18 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als pauschalierten Auslagenersatz für die durch das kommunalpolitische Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin/des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden EntschVO NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen und Gruppen ein Sitzungsgeld je Sitzung. Entsprechendes gilt für sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern der Ausschüsse gewählt sind.
- (4) Als Sitzungen von Fraktionen und Gruppen des Kreistages in diesem Sinne gelten auch Sitzungen, die mittels Videokonferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Sitzung von Fraktionen und Gruppen des Kreistages im Übrigen erfüllt sind.
- (5) Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der EntschVO NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung und gilt für eine Sitzung. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung

---

insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

- (6) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 3 und 5 wird sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt.
- (7) Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf 36 jährlich begrenzt.
- (8) Für die Erstattung von Fahrtkosten für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Landrätin/des Landrates ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen von Fraktionen und Gruppen des Kreistages werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (9) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Landrätin/des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (10) Die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürgerinnen und Bürger gem. Absatz 3 und 5 und Fahrtkostenerstattung gemäß EntSchVO NRW.

### **§ 18a**

#### **Auslagenersatz und sonstige Leistungen**

- (1) Alle Kreistagsmitglieder, die – mit Ausnahme der Haushaltsunterlagen – auf die Zurverfügungstellung von Unterlagen in Papierform verzichten, erhalten nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Abs. 2 GO NRW als pauschale Erstattung für eigene Aufwendungen einen jährlichen Betrag von 80,00 Euro, im Laufe der 5-jährigen Wahlperiode in Summe also 400,00 Euro. Diese Erstattung kann für jede Fraktion oder Gruppe wahlweise direkt an die Kreistagsmitglieder oder an die Fraktion oder Gruppe erstattet werden.
- (2) Die Zahlung des jährlichen Betrages nach Absatz 1 erfolgt jeweils im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres. Entscheidet sich ein Kreistagsmitglied unterjährig zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst, so erfolgt die Auszahlung des Betrages in voller Höhe für das Kalenderjahr. Widerspricht ein Kreistagsmitglied unterjährig der weiteren Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst, so ist eine Rückzahlung des erhaltenen Betrages für das laufende Kalenderjahr nicht vorzunehmen. Beim Ver-

---

dacht einer missbräuchlichen Nutzung der vorstehenden Regelungen behält sich der Kreistag vor, eine abweichende Entscheidung zu treffen.

- (3) Im Rahmen der Geltendmachung von Fahrtkosten nach § 18 können nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Abs. 2 GO NRW Parkgebühren in tatsächlicher Höhe als Auslagen geltend gemacht werden. Die tatsächliche Höhe ist nachzuweisen. Bei mehr als 10 Euro pro Tag ist eine Begründung erforderlich.

### **§ 19**

#### **Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Kreistages**

- (1) Der Kreis gewährt nach § 40 Abs. 3 KrO NRW den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Regelungen nach § 40 Abs. 3 KrO NRW für Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, bleiben unberührt.
- (2) Die Höhe der Zuwendungen wird in der „Richtlinie über die Zuwendungen zu den Aufwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Kreistags“ geregelt und jeweils in dem Haushaltsplan des Kreises ausgewiesen.

#### **Dritter Teil: Vertretung der Landrätin/des Landrats, Bedienstete**

### **§ 20**

#### **Allgemeiner Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Landrätin/des Landrats**

Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises eine Allgemeine Vertreterin/einen Allgemeinen Vertreter der Landrätin/des Landrats.

### **§ 21**

#### **Ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrats**

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter der Landrätin/des Landrats über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat wird bei Verhinderung von ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis der Stellvertreterinnen/ Stellvertretern ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei Repräsentationen gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten.

### **§ 22**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist die Landrätin/der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen (vgl. § 49 Abs. 1 S. 7 KrO NRW) deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.



- 
- (2) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf die Landrätin/den Landrat übertragen. Die Landrätin/Der Landrat kann diese Zuständigkeiten weiter übertragen.
  - (3) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiterinnen/Leiter an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.
  - (4) Entscheidungen nach § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 7 Satz 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.

#### **Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 23 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf [www.kreis-kleve.de](http://www.kreis-kleve.de) vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den im Kreise Kleve erscheinenden Bezirksausgaben der Tageszeitungen "Rheinische Post" und "Neue Rhein Zeitung" hingewiesen.  
  
Davon ausgenommen sind öffentliche Bekanntmachungen, für die gesetzlich die Veröffentlichung in einem Veröffentlichungsblatt oder anderem Druckerzeugnis vorgesehen ist. Diese sind neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden Bekanntmachungen durch Aushang an den Anschlagtafeln in den Dienstgebäuden der Kreisverwaltung in Kleve und Geldern vollzogen. Die Städte und Gemeinden des Kreises werden unter Übersendung von Ausfertigungen der Bekanntmachung um nachrichtlichen Aushang an ihren Anschlagtafeln gebeten.
- (3) Der wesentliche Inhalt der Kreistagsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

#### **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

##### **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Kleve vom 01.10.1999 außer Kraft.